

## Abschnitt 6. Gebührenvorschriften

### § 34 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Geschäftswert richten, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach Tabelle A oder Tabelle B.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A 38 Euro, nach Tabelle B 15 Euro. <sup>2</sup>Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	in Tabelle A um ... Euro	in Tabelle B um ... Euro
2 000	500	21,00	4,00
10 000	1 000	22,50	6,00
25 000	3 000	30,50	8,00
50 000	5 000	40,50	10,00
200 000	15 000	140,00	27,00
500 000	30 000	210,00	50,00
über 500 000	50 000	210,00	
5 000 000	50 000		80,00
10 000 000	200 000		130,00
20 000 000	250 000		150,00
30 000 000	500 000		280,00
über 30 000 000	1 000 000		120,00

(3) Gebührentabellen für Geschäftswerte bis 3 Millionen Euro sind diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(4) Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

(5) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

### I. Überblick

§ 34 regelt die **Wertgebühr**, die das Gerichts- und Notarkostenrecht im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch nach der Reform beherrscht. Ausgehend vom Geschäftswert wird mit Hilfe des Gebührensatzes und der Gebührentabelle die konkrete Gebühr bestimmt. Das Gesetz sieht für gerichtliche Verfahren und Geschäfte im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit einerseits und für Erbscheinsverfahren, Grundbuch-, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen, Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sowie notarielle Geschäfte und Verfahren andererseits zwei verschiedene Gebührentabellen vor, die als Tabelle A und Tabelle B bezeichnet werden (Abs. 1). Die Gebührentabellen sind auch künftig degressiv ausgestaltet, die Gebühr steigt also mit zunehmender Höhe des Geschäftswertes langsamer an (Abs. 2). Dem GNotKG sind Gebührentabellen für Geschäftswerte bis 3 Mio. EUR als verbindliche Auslegungshilfe beigelegt (Abs. 3).

Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet (Abs. 4). Die Mindestgebühr wird durch das 2. KostRMOG einheitlich in allen Kostengesetzen auf 15 EUR angehoben (Abs. 5). Abs. 2 wurde durch das KostRÄG 2021 vom 21.12.2020 (BGBl. I 3229) **KostBRÄG 2025** vom 7.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) mWv 1.6.2025 neu gefasst.

## II. Verfassungs- und europarechtliche Rahmenbedingungen

- 2 **1. Eigenschaften der Wertgebühr.** Die Wertgebühr nach § 34 zeichnet sich durch folgende Gesichtspunkte aus: Sie ist eine **gesetzlich abschließend festgelegte**, dh **zwingend zu erhebende Gebühr** (§ 125) und sie macht die von dem Kostenschuldner für die Inanspruchnahme des jeweiligen Organs der freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. der vorsorgenden Rechtspflege zu zahlenden Kosten vom **Wert der Angelegenheit** abhängig (§ 3 Abs. 1). Dabei ist die Wertgebühr **degressiv ausgestaltet**, sie steigt also mit zunehmendem Wert der Angelegenheit langsamer an und bleibt ab Erreichen eines spezifischen (→ Rn. 12) bzw. des allgemeinen Höchstwerts nach § 35 Abs. 2 gleich hoch. Diese Ausgestaltung steht im Einklang mit den Vorgaben des Verfassungsrechts und des Europäischen Unionsrechts.
- 3 **2. Zwingender Charakter. a) Gleichbehandlung und Willkürverbot.** Aus dem hoheitlichen Charakter der Aufgabenwahrnehmung durch Gerichte und Notare folgt, dass grundsätzlich **gesetzlich festgelegte Gebühren** erhoben werden müssen. Hier ist das aus dem **Gleichheitsgebot** (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem **Rechtsstaatsprinzip** (Art. 20 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG) abgeleitete Verbot willkürlicher Maßnahmen zu beachten. Deshalb dürfen weder Gerichte noch Notare die Höhe der Kosten für ihre Amtstätigkeit willkürlich aushandeln oder bestimmen (RegE 136).
- 4 **b) Hoheitliche Ausgestaltung des Systems der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der vorsorgenden Rechtspflege. aa) Nationales Recht.** Die Gerichte üben unstreitig **hoheitliche Tätigkeit** aus. Auch der Notar ist gemäß § 1 BNotO Träger eines öffentlichen Amtes, der im Rahmen der **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** der BNotO und des BeurkG tätig wird. Ihm kommt als Teil der (**hoheitlich organisierten**) vorsorgenden Rechtspflege eine erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und Unternehmen zu, die er als externer staatlicher Funktionsträger feststellt, ordnet und gestaltet (Bärmann, Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notarrecht, 1968, S. 20). Während die streitige Gerichtsbarkeit der Aufarbeitung und Klärung bereits verunglückter Rechtsverhältnisse dient, soll durch die vorsorgende Rechtspflege und hier insbesondere durch die notarielle Beurkundung das Entstehen solcher streitigen Rechtsverhältnisse von vornherein vermieden werden (Habscheid, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Aufl. 1983, S. 32f.). In Deutschland wie in den meisten anderen kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten folgt das Rechtspflegesystem deshalb einem „Zwei-Säulen-Modell“: Der Staat schaltet sich danach nicht nur bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ein, sondern sieht bei Rechtsgeschäften mit besonderer persönlicher oder vermögensrechtlicher Tragweite eine zwingende präventive Rechtskontrolle durch den Notar im Wege der Beurkundung vor (Preuß DNotZ 2008, 258; Bormann/König notar 2008, 256; Diehn/Bormann § 1 Rn. 12ff., 15), die Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts ist (BVerfG NJW 2012, 2639 Rn. 49; NJW-RR 2010, 263 Rn. 41). Die vom Notar errichtete öffentliche Urkunde erbringt zudem vollen Beweis der beurkundeten Erklärung bzw. des beurkundeten Vorgangs (§ 415 ZPO). Außerdem ist sie als Voll-

streckungstitel Grundlage staatlicher Zwangsvollstreckung (§§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Mit der Beurkundung stellt der Staat also neben dem Zivilprozess ein zweites Verfahren zur Feststellung anspruchsbegründender Erklärungen und zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zur Verfügung.

**bb) Europäisches Unionsrecht.** Auch mit dem Unionsrecht sind die hoheitliche Ausgestaltung des Notarsystems und der zwingende Charakter des Notarkostenrechts vereinbar (BVerfG NJW 2012, 2639 Rn. 46). Der EuGH hat zwar mit Urteil vom 24.5.2011 den Staatsangehörigkeitsvorbehalt gemäß § 5 BNotO aF als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV bewertet und für unionsrechtswidrig erklärt (EuZW 2011, 468). Gleichzeitig hat der EuGH in dem Urteil jedoch selbst klargestellt, dass er im vorliegenden Fall allein über eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit, nicht aber über die Anwendbarkeit der **Dienstleistungsfreiheit** gemäß Art. 56ff. AEUV auf Notare zu entscheiden hatte (EuZW 2011, 468 Rn. 76). Ferner hat der Gerichtshof ausdrücklich betont, dass die Klage „weder den Status und die Organisation des Notariats in der deutschen Rechtsordnung betrifft noch die Voraussetzungen, die neben der Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Beruf des Notars in diesem Mitgliedstaat bestehen“ (EuZW 2011, 468 Rn. 75). Mit Blick darauf, dass die staatliche Bestellung und Ermächtigung des Notars aus der Sicht des Unionsrechts ein konstitutives Wesensmerkmal öffentlicher Urkunden darstellt (Art. 4 Nr. 3 lit. a Verordnung Nr. 805/2004 (EG); EuGH Slg. 1999, I-3715 Rn. 15; EuZW 2017, 394 Rn. 65, 71), dass das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip die Errichtung öffentlicher Urkunden außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets den konsularischen Vertretungen zuweist und unter den Vorbehalt der Zustimmung des Gastlandes stellt (Art. 5 Wiener Übereinkommen vom 24.4.1963 über konsularische Beziehungen) und dass das Primärrecht mit seinen Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit (Art. 81 AEUV) die Errichtung öffentlicher Urkunden einem gegenseitigen Anerkennungs- und Vollstreckungsregime zwischen den Mitgliedstaaten unterwirft, wird die **Dienstleistungsfreiheit** auf Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeiten der Notare überwiegend für **unanwendbar** gehalten (Henssler/Kilian NJW 2012, 481 (485); Preuß ZNotP 2011, 322 (326); Fuchs EuZW 2011, 475 (476)). Auch der EuGH hat in vergleichbaren Konstellationen eine Ausdehnung der Befugnis Beliehener zur Ausübung ihrer Tätigkeit über das eigene Hoheitsgebiet hinaus verneint (Slg. 1994, I-4837 Rn. 16).

Auch mit der **Niederlassungsfreiheit** nach Art. 49 AEUV stehen die Vorschriften des notariellen Berufs- und Kostenrechts **im Einklang**. Für das Notariat kann man ohne weiteres von einem geschlossenen System der vorsorgenden Rechtspflege ausgehen: Berufsrechtliche Vorschriften über die Bestellung der Notare, die örtliche Zuständigkeit und die Verwahrung der notariellen Urkunden sowie das bei der Aufnahme der Niederschriften anzuwendende Verfahrensrecht sind untrennbar miteinander verbunden: Eine umfassende, neutrale und objektive Belehrung sind ebenso wie eine objektive Rechtmäßigkeits- und Wirksamkeitskontrolle nur gewährleistet, wenn die Urkundsperson über eine weitreichende sachliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit verfügt, in ihrem gesamten Verhalten zur strikten Unparteilichkeit verpflichtet ist, eine hinreichende Berufspraxis besitzt und einer effektiven Dienstaufsicht unterliegt. Gerade zur **Gewährleistung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit** leistet das **GNotKG** mit der **Sicherung eines hinreichenden Gebührenaufkommens** und dem **Verbot der Gebührenvereinbarung** (§ 125) einen zentralen Beitrag. So stellt der EuGH in seinem

Urteil vom 24.5.2011 denn auch fest, dass „mit den notariellen Tätigkeiten im Allgemeininteresse liegende Ziele verfolgt werden, die insbesondere dazu dienen, die Rechtmäßigkeit und die Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen zu gewährleisten“, was „einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ darstellt, „der etwaige Beschränkungen“ von Art. 49 AEUV „rechtfertigen kann“ (EuZW 2011, 468 Rn. 98). Den Mitgliedstaaten steht mithin auch weiterhin die Befugnis zu, für die notarielle Beurkundung „Maßnahmen zu erlassen, die sie für angezeigt halten, um die von ihnen auf dem Gebiet“ der vorsorgenden Rechtspflege „beabsichtigten Zwecke und Ziele zu erreichen“ (vgl. EuGH Slg. 2003, I-14887 Rn. 103; 2008, I-6935 Rn. 51; 2009, I-1721 Rn. 30; 2009, I-4171 Rn. 19, 39f.). Die von ihnen für die Bestellung der Notare, die „Beschränkung ihrer Zahl und ihrer örtlichen Zuständigkeit oder“ **ihre Bezüge** (EuGH EuZW 2011, 468 Rn. 98; 2017, 394 Rn. 60) erlassenen Vorschriften dürften daher auch weiterhin einer Überprüfung durch den EuGH standhalten (Hensler/Kilian NJW 2012, 481 (485, 487); Fuchs EuZW 2011, 475 (476)).

- 7 Im Übrigen sind zwingende Gebührenvorschriften beim Notar schon aus **Verbraucherschutzgründen** und wegen der bestehenden **Informationsasymmetrie**, aber auch aus Gründen der geordneten Rechtspflege erforderlich (EuGH Slg. 2006, I-11421 Rn. 68). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Beteiligten für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts die Inanspruchnahme eines Notars vielfach zwingend vorgeschrieben ist und die Mitgliedstaaten damit das Ziel einer objektiven Rechtskontrolle im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs verfolgen, was eine strikte Unabhängigkeit des Notars auch in wirtschaftlicher Hinsicht voraussetzt. Wenn der EuGH bereits bei Anwälten befürchtet, dass ein Preiswettbewerb zu einem „Konkurrenzkampf“ und zu „Billigangeboten führen“ und „das Risiko eines Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen“ mit sich bringen könnte (EuGH Slg. 2006, I-11421 Rn. 67), muss diese Befürchtung beim Notar aufgrund seiner besonderen Funktion erst recht gelten. Neben den „Vorschriften über die Organisation, die Qualifikation, das Ständesrecht, die Kontrolle und die Haftung“ bedarf es deshalb auch eines zwingenden Gebührenrechts, „um die Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege zu erreichen“ (EuGH Slg. 2006, I-11421 Rn. 69).

- 8 **3. Abhängigkeit vom Geschäftswert. a) Verfassungsrecht.** Die Ausgestaltung der Wertgebühr als einer **degressiv mit dem Geschäftswert ansteigenden Gebühr** ist **verfassungsrechtlich unbedenklich**. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist die Bemessung einer Gebühr verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn ihre Höhe durch **zulässige Gebührenzwecke**, die der Gesetzgeber erkennbar verfolgt, legitimiert ist (BVerfG NJW-RR 2009, 1215 Rn. 11). Die verfassungsgerichtliche Kontrolle der gesetzgeberischen Gebührenbemessung, die ihrerseits komplexe Kalkulationen, Bewertungen, Einschätzungen und Prognosen voraussetzt, darf dabei nicht überspannt werden. Die Wertgebühren dienen nach Systematik und Entstehungsgeschichte einer **Vielzahl von Zielen** (vgl. BVerfG NJW 2004, 3321 (3322)). Sie gleichen die Personal- und Sachkosten (einschließlich der Alters-, Krankheits-, Berufsunfähigkeitsvorsorge) aus, sichern im Bereich des selbstständigen Notariats den Lebensunterhalt des Notars und berücksichtigen das aus der notariellen Tätigkeit entstehende Haftungsrisiko (Korintenberg/Sikora Einl. Rn. 25). Neben der **Kostendeckung** will der Gesetzgeber mit dem Wertgebührensysteem auch einen **sozialen Ausgleich** zwischen nicht kostendeckenden Leistungen mit niedrigem Geschäftswert und kostendeckenden Leistungen mit ho-

hem Geschäftswert innerhalb des Bereichs der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreichen. Auch wenn das **Äquivalenzprinzip** damit bezogen auf den Einzelfall nicht unbedingt eingehalten wird, ist dies verfassungsrechtlich unbedenklich. Denn der Gebührenzweck des sozialen Ausgleichs ist durch das **Sozialstaatsprinzip** nach Art. 20 Abs. 1 GG und den durch Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip begründeten Justizgewährungsanspruch (vgl. BVerfGE 80, 103 (107); 115, 381 (390): NJW 2004, 3321) zwar nicht vorgegeben, aber doch zumindest gerechtfertigt (BVerfG NJW-RR 2009, 1215 Rn. 14): Die Höhe der Gebühren muss in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit stehen, damit die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche und die Realisierung rechtlicher Gestaltungsziele nicht an den Kosten scheitert (Korintenberg/Sikora Einl. Rn. 20).

**b) Sekundäres Unionsrecht.** Der EuGH hat in der Erhebung von Wertgebühren durch die Staatskasse für Amtshandlungen des Registergerichts und der beamteten Notare in Baden-Württemberg im Anwendungsbereich der sog. **Gesellschaftsteuerrichtlinie 69/335/EWG** einen Verstoß gegen sekundäres Unionsrecht gesehen, weil hier aufgrund fehlender Äquivalenz von Aufwand und Gebühren der Sache nach eine dem allgemeinen Landeshaushalt zufließende **Steuer** vorliege (EuGH Slg. 1993, I-1915; 1997, I-6783; DNotZ 1999, 936; 2002, 389; EuZW 2007, 477). Der Gesetzgeber hat dem für das Handelsregisterverfahren mit dem **Festgebührensysteem** der **HRegGebV** Rechnung getragen, für die sich die Ermächtigungsgrundlage nunmehr in § 58 Abs. 2 befindet. In Baden-Württemberg wurden die Notargebühren für den restlichen Zeitraum bis zum Übergang zum selbstständigen Notariat am 1. 1. 2018 (→ § 135 Rn. 1) von den Notaren im Landesdienst in eigener Gläubigerschaft erhoben und standen diesen seit Ende 2011 in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten vollständig allein zu (§§ 10 Abs. 2 S. 1, 11 BWLJKG aF), so dass hier mangels staatlicher Beteiligung ebenfalls keine Steuer mehr, sondern eine Gebühr vorlag. Bei selbstständigen Notaren stellt sich die Frage einer Steuer von vornherein nicht.

### III. Primat der Wertgebühr

**1. Grundsatz.** Das Kostenrecht wird auch weiterhin von der **Wertgebühr dominiert**. So sehen die meisten notarrelevanten Nummern des Kostenverzeichnisses des GNotKG weiterhin eine Wertgebühr vor. 17 Nummern betreffen Auslagen. Daneben gibt es einige Sonderfälle: KV 24103 trifft eine Anrechnungsbestimmung für Serienentwürfe; bei der Beglaubigung von Dokumenten kommt es nach KV 25102 auf die Seitenzahl an, bei Bescheinigungen nach KV 25200 auf die Registerblattzahl und bei der Auswärtsgebühr nach KV 26002 auf die Zeit der Abwesenheit.

**2. Einschränkungen. a) Festgebühren.** Lediglich 19 Tatbestände mit **untergeordneter Bedeutung** sind als **Festgebühren** ausgestaltet. Dabei geht es um folgende Geschäfte außerhalb eines abgeschlossenen Beurkundungsverfahrens und Zusatzgebühren:

KV 21300	vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens ohne Entwurf und Beratung	20 EUR
KV 22124	Antragsübermittlung (ohne Beurkundungsverfahren)	20 EUR

KV 23800	Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs	60 EUR
KV 23804	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 797 Abs. 3, § 733 ZPO)	20 EUR
KV 23805	Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO oder § 1110 ZPO	20 EUR
KV 23806	Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde nach § 55 Abs. 3 AVAG/§ 35 Abs. 3 AUG/§ 3 Abs. 4 IntErbRVG	240 EUR
KV 23807	vorz. Beendigung in den Fällen der KV 23806	90 EUR
KV 23808	Ausstellung von Bescheinigungen nach § 57 AVAG/§ 71 Abs. 1 AUG	15 EUR
KV 25101	Bestimmte Unterschriftsbeglaubigungen (insbes. unter Löschungszustimmungen und Verwalterprotokollen)	20 EUR
KV 25103	Sicherstellung der Zeit bei der Ausstellung von Privaturkunden	20 EUR
KV 25207	Erwirkung einer Apostille/Legalisation	25 EUR
KV 25208	Legalisation bei weiterer Zwischen- bzw. Überbeglaubigung	50 EUR
KV 25209	Einsicht in Register und Akten	15 EUR
KV 25210	Erteilung eines Register- bzw. Grundbuchabdrucks	10 EUR
KV 25211	Erteilung eines beglaubigten Register- bzw. Grundbuchabdrucks	15 EUR
KV 25212	Übermittlung eines elektronischen Register- bzw. Grundbuchauszuges	5 EUR
KV 25213	Übermittlung eines beglaubigten elektronischen Register- oder Grundbuchauszuges	10 EUR
KV 25214	Vollmachtsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 BnotO	15 EUR
KV 26003	Auswärtsgebühr für bestimmte Tätigkeiten (insbes. Beurkundung von letztwilligen Verfügungen und Vorsorgevollmachten)	50 EUR

(Diehn Notarkosten Rn. 62)

Daneben sieht das Gesetz **Festwerte** in § 52 Abs. 6 S. 4 für erloschene Nutzungs- und Leistungsrechte, in § 101 für die Annahme eines Minderjährigen, in § 105 für bestimmte Registeranmeldungen und in § 108 Abs. 4 für Beschlüsse einer GbR ohne bestimmten Geldwert vor. Mangels näherer Anhaltspunkte ist gemäß § 36 Abs. 3 von einem **Auffanggeschäftswert** von 5.000 EUR auszugehen.

- 12 **b) Höchstwerte und Höchstgebühren.** Das **Prinzip der Wertgebühr** wird **ingeschränkt** durch **rechtspolitisch motivierte Höchst- und Mindestwerte** und **Höchst- und Mindestgebühren**, die entweder die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Gerichte und Notare besonders attraktiv machen oder besonderen Erwägungen zur Entlastung der Wirtschaft oder zum Schutz sozial benachteiligter Bevölkerungskreise Rechnung tragen sollen. Der Geschäftswert beträgt gemäß § 35 Abs. 2, wenn die **Tabelle A** anzuwenden ist, **höchstens 30 Mio. EUR**, wenn die **Tabelle B** anzuwenden ist, **höchstens 60 Mio. EUR**. Beispielhaft seien hier wiederum die Fälle niedrigerer spezifischer Höchstwerte im Notarkostenrecht erwähnt:

§ 98 Abs. 4:	Höchstwert für Vollmachten/Zustimmungs- erklärungen	1 Mio. EUR
§ 106	Höchstwert für Registeranmeldungen	1 Mio. EUR
§ 107 Abs. 1	Höchstwert für Gesellschaftsverträge, Satzungen, Verträge nach dem UmwG	10 Mio. EUR
§ 107 Abs. 2	Höchstwert für konzerninterne Anteils- abtretungen	10 Mio. EUR
§ 108 Abs. 5	Höchstwert für Beschlüsse	5 Mio. EUR
§ 120	Höchstwert für die Beratung bei Haupt- oder Gesellschafterversammlungen	5 Mio. EUR
§ 123	Höchstwert für Gründungsprüfungen	10 Mio. EUR

(Notarkasse Streifzug GNotKG Rn. 2232). Auch für die Höchstgebühren seien wiederum beispielhaft die Fälle des Notarkostenrechts herausgegriffen:

KV 22112	Höchstgebühr für bestimmte Vollzugstätigkeiten (insbes. Anforderung und Prüfung öffentlich- rechtlicher Genehmigungen) je Tätigkeit	50 EUR
KV 22113	Höchstgebühr für die Erstellung einer Gesell- schafterliste	250 EUR
KV 22114, 22115	Höchstgebühr für die Erzeugung von XML-Strukturdaten neben einer Entwurfs- oder Beurkundungstätigkeit	125 EUR
KV 22125	Höchstgebühr für die Erzeugung von XML-Strukturdaten ohne Entwurfs- oder Beurkundungstätigkeit	250 EUR
KV 23902	Höchstgebühr in Teilungssachen bei Abgabe des Verfahrens vor Eintritt in die Verhandlung wegen Unzuständigkeit an einen anderen Notar	100 EUR
KV 25100	Höchstgebühr für Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf	70 EUR
KV 26000	Höchste Zusatzgebühr für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	30 EUR

(Notarkasse Streifzug GNotKG Rn. 2223).

**c) Mindestwerte und Mindestgebühren.** Bei der Berechnung von **Wertgebühren** ist im Anwendungsbereich von **Tabelle A** eine **Mindestgebühr von 38 EUR** und im Anwendungsbereich von **Tabelle B** eine **Mindestgebühr von 15 EUR** zugrunde zu legen. Die **niedrigste Wertstufe** beträgt gemäß Abs. 2 **500 EUR**. Mit der Einführung **spezifischer Mindestgebühren** vor allem bei den Notarkosten wollte der Gesetzgeber gerade im niedrigen Geschäftswertbereich die mangelnde Kostendeckung entschärfen. Dies gilt vor allem für das **Beurkundungsverfahren**, das unabhängig vom Geschäftswert stets mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist. Deswegen gilt nun für die Beurkundung von Verträgen und Beschlüssen nach KV 21100 eine Mindestgebühr von 120 EUR und für die Beurkundung einseitiger Erklärungen nach KV 21200 eine Mindestgebühr von 60 EUR. Gleichzeitig sieht KV 21201 für Registeranmeldungen und Grundbucheintragungen eine Mindestgebühr von 30 EUR vor. Darüber hinaus gilt gemäß Abs. 5 grundsätzlich für **alle vom Anwendungsbereich des GNotKG erfassten Amtshandlungen** der Gerichte und Notare eine **Mindestgebühr von 15 EUR**. 13

Für Registeranmeldungen, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Verträge nach dem UmwG und Beschlüsse gelten eine Reihe von Mindestwerten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kommentierung zu §§ 105, 107 und 108 verwiesen.

#### IV. Unterschiedliche Gebührentabellen

- 14 Mit dem 2. KostRMoG hat der Gesetzgeber die Gebührentabelle zum GKG von 2004, die bereits 2008 in das FamGKG übernommen wurde, als **Tabelle A** auch in das GNotKG eingefügt. Damit berechnen sich die Wertgebühren in allen **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** und in allen Familiensachen weitgehend nach einer **einheitlichen Gebührentabelle** (RegE 135). Demgegenüber hat der Gesetzgeber die bisherige Tabelle gemäß § 32 Abs. 1 KostO als **Tabelle B** in das GNotKG übernommen. Sie gilt für die **Notarkosten** sowie die Gerichtskosten im **Erbscheinsverfahren**, in **Grundbuch-, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen** sowie in Angelegenheiten des Registers für **Pfandrechte an Luftfahrzeugen** (RegE S. 135). Die Gebühren sind hier niedriger als bei Tabelle A, weil die Geschäftswerte in diesen Bereichen nach Auffassung des Gesetzgebers überdurchschnittlich hoch sind. Von einer gemeinsamen Gebührentabelle für alle Verfahren und Amtshandlungen wurde bewusst abgesehen, da sie wegen der unterschiedlich starken Degression der geltenden Tabellen zum Teil zu erheblichen, sachlich kaum zu rechtfertigenden Veränderungen des Gebührenniveaus geführt hätte (RegE S. 135). Zur Gewährleistung einer übersichtlichen Struktur hat der Gesetzgeber jedoch die Wertstufen der Tabelle B bis zu einem Wert von 5 Mio. EUR an die Tabellen des GKG bzw. des FamGKG angepasst (RegE 135). **Welche Kostentabelle** auf das einzelne Verfahren bzw. Geschäft **Anwendung findet**, richtet sich jeweils nach der Regelung in der **dritten Spalte des Kostenverzeichnisses**.

#### V. Gebührenberechnung

- 15 Ausgangspunkt für die Berechnung der konkret zu erhebenden Gebühren ist gemäß Abs. 2 der **in der einschlägigen Tabelle für den ermittelten Geschäftswert ausgewiesene Betrag**: Dieser ist mit dem im Kostenverzeichnis für das jeweilige Verfahren bzw. Geschäft vorgesehenen **Gebührensatz** zu multiplizieren. Dabei sind Höchst- und Mindestwerte sowie Höchst- und Mindestgebühren zu beachten. Bei Geschäftswerten bis 3 Mio. EUR kann auf die dem GNotKG gemäß Abs. 3 als Anlage 2 beigefügten Gebührentabellen als verbindliche Auslegungshilfe zurückgegriffen werden. Wenn sich bei ermäßigten Gebühren (vgl. zB § 91) kein **voller Cent-Betrag** ergibt, so ist gemäß Abs. 4 auf den nächstliegenden vollen Cent-Betrag **auf- oder abzurunden**. Ein Betrag von 0,5 Cent ist aufzurunden.